

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA ) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und der §§ 2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz in seiner Sitzung am 19.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Nordharz**

---

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Nordharz und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung beziehungsweise Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat, insbesondere der die Leistung in Auftrag gegeben hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der in der Gebührensatzung genannten Leistung oder mit der Beantragung von Nutzungsrechten.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

### **§ 4 Stundung, Erlass oder Erstattung von Gebühren**

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall gemäß § 13 a KAG des Landes Sachsen-Anhalt wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, werden die gezahlten Gebühren nicht zurückgezahlt.

## **§ 5 Berechnung der Gebühren**

Für den Ersterwerb einer Grabstätte ist eine Grundgebühr entsprechend der Gebührentarife zu entrichten. Für jede weitere Bestattung ist die Nutzungszeit für die gesamte Grabstätte so zu verlängern, dass die Ruhezeit der letzten Bestattung oder Beisetzung gewährleistet wird. Die Gebühr errechnet sich aus der Jahresdifferenz der Ruhezeiten oder Nutzungszeiten zwischen Bestattung und Folgebestattung oder Beisetzung. Das Gleiche gilt für Grabstätten, deren Nutzungszeit verlängert wurde. Die Jahresdifferenz ist mit dem Betrag der jährlichen Verlängerungsgebühr zu multiplizieren.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Nordharz tritt am 01.07.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisher geltenden Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs der Ortsteile Langeln, Schmatzfeld, Stapelburg, Veckenstedt und Wasserleben außer Kraft.

Anlage  
-Gebührentarif-

Nordharz, den 20.06.2013

  
Striewski  
Bürgermeisterin

NR	Gebührenart	Reihenerdgrab Verstorbene		Wahlerd- grab	Reihen- urnen- grab	Wahl- urnen – grab
		unter 5 Jahre	über 5 Jahre			
	Nutzungszeit	20 Jahre	25 Jahre	25 Jahre	25 Jahre	25 Jahre
	Grundfläche in m <sup>2</sup>	0,75	2,00	5,00	0,75	1,0

1.1	Grundgebühr (Bestattungs- und Grabnutzungsgebühr)	272,00 €	773,00 €	1847,00 €	305,00 €	396,00 €
1.2.	Bestattungsgebühr für die Beisetzung einer Urne in ein vorhandenes Grab	—	57,00 €	57,00 €	—	38,00 €
2.1	Verlängerung der Grabstätte für ein Jahr	11,00 €	29,00 €	72,00 €	11,00 €	14,00 €
2.2	Pflegegebühr für vorzeitig geräumte Grabstellen pro Jahr	20,00 €	53,00 €	133,00 €	20,00 €	27,00 €
3.	Räumung der Grabstätte	42,00 €	112,00 €	281,00 €	56,00 €	56,00 €
4.	Nutzung der Trauerhalle	143,00 €				
5.	Aufstellung eines Grabmals	32,00 €				
6.	Erteilung einer Urnenbescheinigung	16,00 €				
7.	Entscheidung über einen Antrag auf Umbettung	161,00 €				
8.	Erteilung der Genehmigung zur Selbsträumung einer Grabstelle	16,00 €				
9.	Beisetzung auf der Urnengemeinschaftsanlage	468,00 €				
10.	Beisetzung auf der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung	628,00 €				